

§ 158 Kommentar – NKomVG

schaften auf Aktien einbezogen (LT-Drs. 10/5520 S. 23 zum damaligen § 124 Abs. 3 NGO). Nach den VV zu § 67 LHO ist auf die Einräumung der Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse sowie auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens und über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen hinzuwirken.

47 Wenn die Kommune allein oder mit anderen Kommunen/Land/Bund **nicht über die Mehrheit der Anteile verfügt**, so soll sie, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG (vgl. Rn. 18 ff.) und des Rechnungsprüfungsamtes nach § 54 HGrG (vgl. Rn. 34 ff.) eingeräumt werden. Zwar handelt es sich um eine Sollvorschrift. Allerdings ist der Tatbestand insoweit einschränkt, dass es das **Interesse** der Kommune auch **erfordern** muss. Hier steht ihr ein nur eingeschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Insoweit wird die Kommune im Einzelfall feststellen müssen, bei welchen privatrechtlichen Unternehmen diese Voraussetzungen vorliegen. Wegen des Fehlens der Mehrheitsbeteiligung kann die Kommune die Rechte nach §§ 53 f. HGrG aber nicht gegen die Mehrheitsgesellschafter durchsetzen. Deshalb soll sie nur darauf **hinwirken**, weil ihr insoweit die eigene Gestaltungsmacht fehlt. Geprüft werden kann daher nur, wenn die Kommune entsprechende Rechte verankern konnte.

48 Bei **mittelbaren Beteiligungen** gilt nach Absatz 3 Satz 2 die weitergehende Einschränkung, dass entsprechende Rechte nur eingefordert werden sollen, wenn die Kommune über die Tochtergesellschaft allein oder mit anderen Kommunen/Land/Bund die Mehrheit der Anteile hält und diese an der Enkelgesellschaft mit mindestens 25 % beteiligt ist. Die Durchsetzbarkeit der Norm bei solch verschachtelten Konstruktionen ist allerdings fraglich, weil die Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Eigentümer bei jeder Unterbeteiligung abnehmen.

5. Verzicht auf die Abschlussprüfung (Absatz 4)

49 Mit dem durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) neu angefügten Absatz 4 wird – die früher im Eigenbetriebsrecht bestehende (vgl. hierzu LT-Drs. 17/5423 S. 56 f.) – Möglichkeit gesetzlich eingeführt, in bestimmten Fällen auf die Abschlussprüfung verzichten zu können. Gleichzeitig wurde mit dem Gesetz die Verordnungsermächtigung für das MI zu einer solchen Regelung in § 178 Abs. 1 Nr. 14b NKomVG gestrichen.

50 Nach § 158 Abs. 4 Satz 1 NKomVG kann die Kommune, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in den Fällen der Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamts beschließen, dass das **Unternehmen** abweichend von der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag **auf bestimmte Zeit auf Jahresabschlussprüfungen** unter den im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen (Rn. 53) **verzichten** kann. Die Regelung in Absatz 4 gestattet es den Kommunen zuzulassen, dass selbständige privatrechtliche Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 (nur kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften – vgl. Rn. 8 f.), die nur eine geringfügige wirtschaftliche Bedeutung für den Haushalt der Kommune haben und deren Betriebsführung einfach und übersichtlich ist (Rn. 53), durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder durch ein der Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ des Unternehmens auf eine **Abschlussprüfung verzichten**, die in derjenigen Weise nach Form und Inhalt erfolgt, wie sie die Eigenbetriebsverordnung vorsieht (LT-Drs. 17/5423 S. 57). Die Entscheidung steht – wenn die Voraussetzungen vorliegen – im **Ermessen der Kommune**; sie muss aber das Rechnungsprüfungsamt anhören (Rn. 52).

51 Der **Vorbehalt** im ersten Halbsatz des ersten Satzes „soweit durch Gesetz nichts anders anderes bestimmt ist“, stellt dabei klar, dass der Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung nicht möglich ist, wenn **höherrangige Vorschriften** des Handels- oder Gesellschaftsrechts entgegenstehen (schriftlicher Bericht – LT-Drs. 17/6747, S. 9). Die übrigen Unternehmen und Einrichtungen (nur kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften – vgl. Rn. 8 f.) können von der eigentlich zu begründenden Prüfungspflicht (vgl. Rn. 2 f.) eine Befreiung erhalten. Hierzu ist es der Kommune gestattet, ihr **Weisungsrecht an ihre**